

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

In Betreff der künftigen Verschluß-Einrichtung bei Waggons dritter Classe auf Eisenbahnen.

In dem fünften Absätze des Regierungs-Circulars vom 10. Juni 1842, Zahl 34610, ist Folgendes angeordnet worden:

Um die auf Eisenbahnen Fahrenden bei einem eintretenden Unfälle in die Lage zu setzen, sich leicht selbst retten zu können, ohne erst das Oeffnen des Verschlusses abwarten zu dürfen, wie dieß z. B. bei den Wagen der dritten Classe der Fall ist, so wird bei den Wagen der ersten und zweiten Classe eine Einrichtung zu treffen seyn, daß die Mitfahrenden den Verschluß ohne große Anstrengung zu beseitigen vermögen.

Nachdem nun das Publikum die nöthige Vertrautheit mit dem Eisenbahn-Fahrwesen erlangt haben dürfte, so hat das Ministerium des Innern laut Verordnung vom 10. I. M., Zahl 2685, keinen Anstand genommen, zu gestatten, daß nunmehr auch die Waggons dritter Classe so vorgerichtet werden, wie dieß zu Folge der Eingangß erwähnten Bestimmung mit den Waggons erster und zweiter Classe geschehen ist.

Selbe werden daher in Zukunft auch von innen geöffnet werden können.

Die Regierung findet die Warnung beizufügen, daß bei der Ankunft an dem Orte der Bestimmung oder bei Aufenthalten während der Fahrt, die durch Hindernisse verschiedener Art herbeigeführt werden könnten, die Sorgfalt für die eigene Sicherheit und jene der Mitfahrenden, jedem Reisenden die Beobachtung der Vorsicht gebietet, den Wagen nicht früher zu verlassen, als der Train stille steht, weil das Aussteigen nur auf diese Art ohne Gefahr stattfinden kann.

Die aus der Nichtbeobachtung dieser Vorsicht entstehenden nachtheiligen Folgen hat jeder Reisende, sofern sie ihn allein treffen, sich selbst zuzuschreiben, insofern aber durch seine Unvorsichtigkeit die gemeinschaftliche Sicherheit oder jene einzelner Personen benachtheiligt worden wäre, wird er zur Verantwortung und Strafe nach den bestehenden Gesetzen gezogen werden.

Die Regierung trifft die Verfügung, daß die hiemit bekannt gemachte Bestimmung und diese Warnung zur Kenntniß eines jeden Reisenden durch Affigirung über der Thüre eines jeden Waggons dritter Classe komme, und daß insbesondere der Verschluß eine gegen das zufällige Aufgehen der Thüre gesicherte Vorrichtung erhalte.

Wien am 17. August 1848.

Gr. Lamberg,
k. k. Hofrath.

Franz Edler von Niedl,
k. k. Regierungsrath und Kanzlei-Director.

